



Todesfall. Was ist zu tun?

Bei einem Todesfall fallen die Trauer und der Druck, innerhalb kurzer Zeit vieles besorgen zu müssen, zusammen. Dieses Informationsblatt soll dazu anregen, sich mit diesen Fragen frühzeitig zu befassen und auch als Organisationshilfe dienen. Selbstverständlich steht bei speziellen Fragen auch das Bestattungsamt oder allenfalls der Gemeindepräsident gerne zu Ihrer Verfügung. Für kirchliche Fragen wende man sich an das entsprechende Pfarramt.

Was empfiehlt sich bereits vor einem Todesfall?

Die eigenen Wünsche sollten frühzeitig festgelegt werden. Dabei ist zu beachten, dass **Wünsche die mit dem Todestag und der Beerdigung zusammenhängen nicht in eine letztwillige Verfügung** aufgenommen werden. Diese wird erst nach der Bestattung eröffnet. Angehörige oder Beauftragte müssen auf andere Weise informiert werden.

Wenn jemand eine Bestattung ausserhalb des Wohnortes wünscht, so empfiehlt es sich, frühzeitig mit der Behörde des Wunschortes Kontakt aufzunehmen und eine schriftliche Zusicherung zu verlangen. Solche Wünsche können schriftlich beim Bestattungsamt hinterlegt werden. Dies gilt auch wenn jemand für sich eine Kremation wünscht.

Was soll mit den Angehörigen im voraus besprochen und/oder allenfalls schriftlich festgehalten werden?

- Erdbestattung oder Kremation und Art des Grabes
- Empfänger der Todesanzeigen (Adressliste)
- Besondere Wünsche betreffend Bestattung und Gottesdienst (Wer trägt das Grabkreuz?)
- Lebenslauf
- Einladungen zum Leidmahl (Liste derjenigen, welche den Angehörigen nicht bekannt sind)
- Besondere Wünsche betreffend Grabmal, Grabgestaltung und -Unterhalt

Was tun bei einem Todesfall?

Wenn der Todesfall zu Hause eingetreten ist, zuerst den **Arzt** (Hausarzt, -Stellvertreter oder Notarzt) beiziehen. Er stellt die ärztliche Todesbescheinigung aus, welche das Zivilstandsamt benötigt.

Mit der ärztlichen Todesbescheinigung (amtliches Formular) ist der Todesfall dem Bestattungsamt zu melden. Bei einem Todesfall im Spital erfolgt die Meldung direkt durch die Verwaltung; bei Heimen ist zwischen den Angehörigen und der Verwaltung eine Absprache zu empfehlen.

Die Meldung beim Bestattungsamt soll wenn möglich innerhalb eines halben Tages erfolgen. An Wochenenden genügt im Normalfall auch die Meldung am Montag-Morgen. Bei dringenden Fällen kann die zuständige Beamtin oder der Gemeindepräsident auch unter der privaten Telefon-Nummer erreicht werden.

Wenn das Bestattungsamt unmittelbar nach dem Todesfall orientiert wird, so kann es die Meldung an die Einsarger und den Leichenwagenführer weiterleiten. Die Einsarger und der Leichenwagenführer können durch die Angehörigen auch direkt informiert werden.

Besprechung mit Pfarramt und Bestattungsamt

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen (Gesetz über Friedhöfe und Bestattungen sowie entsprechende Vollzugsverordnung, sGS 458.1/11) soll der Leichnam frühestens 48 und spätestens 72 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden. Die Wartefrist von 72 Stunden darf ausnahmsweise um längstens 48 Stunden erstreckt werden, sofern der Leichnam in einer Leichenhalle oder in einem anderen hiezu besonders eingerichteten Raum aufgebahrt wird und der Arzt, welcher die Leichenschau vornahm, keine Einwendungen erhebt.

In der Praxis ist es sinnvoll, unmittelbar nach dem Tod zuerst mit dem Pfarramt Kontakt aufzunehmen und den Zeitpunkt für die Erdbestattung oder Urnenbeisetzung abzuklären. Bei der Bestattung von evangelischen Mitbürgern ist zusätzlich auch eine Absprache mit dem Katholischen Pfarramt für die Regelung der Kirchenbenützung und für das Glockengeläute unbedingt erforderlich (durch das Evang. Pfarramt oder die Angehörigen). Anschliessend kann die Meldung beim Bestattungsamt erfolgen. Das Bestattungsamt nimmt dann die weiteren Orientierungen vor:

- Sargschreiner und Beschriftung sowie Bereitstellung für das Grabkreuz
- Anmeldung einer allfällig gewünschten Kremation
- Leichenwagenführer
- Totengräber/Einsarger

Gleichzeitig gibt das Bestattungsamt auch einen Schlüssel für den Aufbahrungsraum sowie ein entsprechendes Informationsblatt ab.

Was wird beim Pfarramt besprochen?

- Datum und Zeit der Erdbestattung oder Urnenbeisetzung
- Gestaltung des Gottesdienstes
- besondere Wünsche betr. Musik und Lieder
- Lebenslauf für Abdankung (und allenfalls Weiterleitung an Zeitungen)
- Wer trägt das Grabkreuz

zusätzlich für Katholiken:

- Rosenkranzgebet, evtl. Jahrzeitmessen
 - Kirchliches Gedächtnis
-

Was wird beim Bestattungsamt besprochen?

- Art der Bestattung (Erdbestattung oder Kremation)
 - Einsargung (Den Totengräbern obliegt auch die Leichenbesorgung.)
 - Überführungen der Leiche in den Aufbahrungsraum oder zum Krematorium
 - Anmeldung einer allfälligen Kremation bei der Sicherheitsabteilung Rüti
 - Allenfalls das Abholen der Urne im Krematorium
 - Datum und Zeit der Erdbestattung oder Urnenbeisetzung (nach Absprache mit dem Pfarramt)
 - Allenfalls Urnenbeisetzung in einem bestehenden Grab (maximal 10 Jahre nach der ersten Bestattung, damit für beide die Grabesruhe gewahrt bleibt)
 - Aushändigung des Schlüssels für den Aufbahrungsraum (Rückgabe nach der Bestattung)
 - Erbenvertreter (als offizielle Zustelladresse)
-

Was ist weiter zu tun?

Vor der Bestattung:

- Angehörige und Freunde des/der Verstorbenen benachrichtigen
- Todesanzeige für Zeitungen formulieren und aufgeben
- Leidzirkulare bestellen (Kuverte bei der Bestellung des Zirkulars bereits mitnehmen und adressieren) und mit A-Post versenden.
- Lebenslauf für das Pfarramt verfassen und abgeben
- Wenn ein Leidmahl vorgesehen ist, das Restaurant reservieren und das Menue absprechen
- Persönlichen Blumenschmuck bestellen
- Evtl. angemessene Kleidung besorgen

Am Tage der Bestattung:

- Beileidskarten aus der Karturne mit nach Hause nehmen
- Für die Verdankung eingegangene Kranz-, Blumen- und Geldspenden auf den Beileidskarten vermerken
- Wohnungen der nächsten Angehörigen gut verschliessen (Diebstahlgefahr)

Später:

- Danksagung
- Grabmal bestellen
Es darf auch Erdbestattungsgräbern frühestens sieben Monate nach der Beerdigung gesetzt werden. Grabmale sind im üblichen Rahmen zu gestalten. Besondere Vorschriften bestehen nicht. Bei Unklarheiten erkundige man sich mit einem Entwurf beim Gemeindepräsidenten.
- Grabunterhalt regeln
Der Unterhalt kann durch die Angehörigen selber erfolgen oder es kann ein entsprechender Vertrag bei der Gemeinderatskanzlei abgeschlossen werden.

Allgemeine Hinweise:

- Bei einer **Kremation** kann auf Wunsch zuerst die öffentliche Abdankungsfeier und der Trauergottesdienst stattfinden (mit dem Leichnam) und anschliessend die Überführung ins Krematorium erfolgen. Die Beisetzung der Urne kann dann später in einem kleinen Kreis von Trauergästen durchgeführt werden.
- Die **Benützung der Pfarrkirche** bei Beerdigungen ist für Personen, welche nicht der katholischen Kirche angehören, unbedingt mit dem Katholischen Pfarramt abzusprechen. Eine spezielle Absprache ist auch bei aus der Kirche ausgetretenen oder konfessionslosen Personen unbedingt notwendig.
- Für den **Friedhof** steht eine **Lautsprecheranlage** der Politischen Gemeinde zur Verfügung. Sie ist technisch auf die Lautsprecheranlage in der Kirche abgestimmt. Wenn die Abdankungen unter Beizug eines Pfarrers (katholisch oder evangelisch) erfolgen, so ist das entsprechende Pfarramt für die Einrichtung der Anlage besorgt. Auch für Angehörige anderer Konfessionen, ausgetretene oder konfessionslose steht die Anlage zur Verfügung. Bestellungen sind frühzeitig an Herrn Fritschi-Carigiet Alois (Messmer, Telefon-Nummer siehe unten) zu richten.
- Damit die **Kirchenglocken** bei nicht katholischen Personen geläutet werden, ist ebenfalls eine Absprache mit dem Kath. Pfarramt erforderlich.
- Gewöhnliche **Bankvollmachten** erlöschen per Todestag. Wer im Zusammenhang mit einem Todesfall Rechnungen zu bezahlen hat, ist deshalb auf eine Vollmacht angewiesen, die über den Tod hinaus gültig ist. Andernfalls müssen die Ausstellung einer Erbescheinigung und die Vollmachten der Erben abgewartet werden.
- **Letztwillige Verfügung/Testament**
Wer besondere Wünsche hat, dem sei ein Testament oder ein Ehe- und Erbvertrag empfohlen. Lassen Sie sich bei Bedarf von Fachleuten (z.B. Amtsnotariat in Rapperswil) beraten. Eine Änderung ist zu Lebzeiten jederzeit wieder möglich.

Verzeichnis der Amtsstellen, Personen und Telefonnummern:

Stellvertretender Einsargler und Leichenwagenführer Weber Albert, Schmerikon	055	282 14 46 oder 079 355 98 04
Totengräber, Bernet-Stachel Franz	055	280 38 41 oder 079 462 43 79
Totengräber, Eichmann-Bühler Hans	055	280 10 74 oder 079 721 01 86
Messmer, Fritschi-Carigiet Alois (Lautsprechanlage)	055	280 62 53 oder 079 710 68 44
Gemeindeverwaltung / Bestattungsamt Gommiswald	055	285 14 03
Fritschi Barbara, Bestattungsamt, privat	055	280 50 48 oder 079 413 82 98
Pfarramt Kath. Gommiswald	055	280 22 06 (Fax 055 280 47 53)
Pfarramt Evang. Uznach und Umgebung	055	290 19 74 (Sokr. 055 280 22 79)
Sicherheitsabteilung Rüti (Kremation, Abholen der Urne)	055	251 32 81
Spital Uznach	055	285 41 11
Zivilstandskreis Uznach (für Todesscheine)	055	285 23 09
Amtsnotariat Rapperswil (für Erbescheinigungen)	058	229 76 76

8737 Gommiswald, 31. August 2010

Das Bestattungsamt
in Absprache mit den Pfarrämtern